

Aufgrund der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 13.12.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Kindergarten

Art. 1

Gebühren, Entstehung, Fälligkeit

§ 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Kindergarten wird wie folgt geändert:

Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren erhoben. Sie sind für 12 Monate zu entrichten.

Gebühr ab dem vollendeten 3. Lebensjahr:

	1. Kind	2. Kind
in den Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten	135 Euro	76 Euro
in den Gruppen mit verlängerter Öffnungszeiten u. Mittagessen	195 Euro	136 Euro
in den Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (35 Std.)	145 Euro	82 Euro
in den Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (35 Std.) u. Mittagessen	205 Euro	142 Euro
in den Gruppen mit Ganztagsbetreuung (45,5 Std.) u. Mittagessen	326 Euro	208 Euro

Das Dritte- und weitere Kinder sind mit Ausnahme der Verpflegungskosten (monatlich je 60 Euro) beitragsfrei. Kinder, die sich in der Eingewöhnungsphase befinden, erhalten kein Mittagessen, die Verpflegungskosten werden für diese Zeit nicht erhoben.

Gebühr vor dem vollendeten 3. Lebensjahr:

	1. Kind	2. Kind
in den Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten	227 Euro	126 Euro
in den Gruppen mit verlängerter Öffnungszeiten u. Mittagessen	287 Euro	186 Euro
in den Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (35 Std.)	244 Euro	136 Euro
in den Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (35 Std.) u. Mittagessen	304 Euro	196 Euro
in den Gruppen mit Ganztagsbetreuung (45,5 Std.) u. Mittagessen	492 Euro	298 Euro

Das Dritte- und weitere Kinder sind mit Ausnahme der Verpflegungskosten (monatlich je 60 Euro) beitragsfrei. Kinder, die sich in der Eingewöhnungsphase befinden, erhalten kein Mittagessen, die Verpflegungskosten werden für diese Zeit nicht erhoben.

Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Monats, für den das Kind zur entsprechenden Einrichtung angemeldet wurde. Die Kinder werden zum 1 und zum 15 des Monats aufgenommen. Die Kinder, die zum 15 des Monats aufgenommen werden, entrichten die Hälfte der monatlichen Gebühr. Die Gebühren werden zum 1. eines jeden Monats zur Zahlung durch Überweisung oder Abbuchungsermächtigung fällig. Gebührenmaßstab ist der Umfang der Betreuungszeit, das Alter des Kindes sowie der Aufnahmetag.

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2022 in Kraft.

Au am Rhein, 13.12.2021

Veronika Laukart
Bürgermeisterin

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bei Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.